Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 2361

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
3 — 45100 — 4680/60 III

Bonn, den 30. Dezember 1960

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat zu dem Entwurf in seiner 226. Sitzung am 2. Dezember 1960 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes folgende Stellungnahme beschlossen:

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung

Die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes ergibt sich daraus, daß durch § 10 die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte förmlich geändert werden soll, die ihre gegenwärtig geltende Fassung durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 erhalten hat, welches als Zustimmungsgesetz ergangen ist.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Bundesregierung widerspricht dem Änderungsvorschlag des Bundesrates aus folgenden Gründen:

Die Änderung eines Zustimmungsgesetzes ist nur dann zustimmungsbedürftig, wenn das Änderungsgesetz entweder selbst zustimmungsbedürftige Vorschriften enthält oder die Änderung sich gerade auf solche Vorschriften des zu ändernden Gesetzes bezieht, die seinerzeit die Zustimmungsbedürftigkeit dieses Gesetzes begründet haben oder wenigstens mit zustimmungsbedürftigen Vorschriften dieses Gesetzes in einem untrennbaren Zusammenhang stehen. Dies ist bei den Vorschriften des vorliegenden Entwurfs nicht der Fall.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für Verkehr

Seebohm

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Vollstreckbarerklärung gerichtlicher Entscheidungen

§ 1

(1) Für die Vollstreckbarerklärung gerichtlicher Entscheidungen (Artikel I Abs. 3, Artikel II Abs. 1, Artikel V, VII bis IX des Abkommens) ist sachlich das Landgericht zuständig.

(2) Örtlich zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich Vermögen des Schuldners befindet.

§ 2

Für die Vollstreckbarerklärung der in § 1 Abs. 1 genannten gerichtlichen Entscheidungen gelten § 1042 a Abs. 1, §§ 1042 b, 1042 c und 1042 d der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 3

Hängt die Vollstreckung nach dem Inhalt der gerichtlichen Entscheidung von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung, von dem Ablauf einer Frist oder von dem Eintritt einer anderen Tatsache ab, oder wird die Vollstreckbarerklärung zugunsten eines anderen als des in der gerichtlichen Entscheidung bezeichneten Gläubigers oder gegen einen anderen als den darin bezeichneten Schuldner nachgesucht, so ist die Frage, inwieweit die Vollstreckbarerklärung von dem Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig oder ob die Entscheidung für oder gegen den anderen vollstreckbar ist, nach dem Recht zu entscheiden, das für das Gericht des Urteilsstaates maßgebend ist. Der Nachweis ist durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden zu führen, sofern nicht die Tatsachen bei dem Gericht offenkundig sind. Kann er in dieser Form nicht erbracht werden, so ist mündliche Verhandlung anzuordnen.

§ 4

(1) In dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung einer gerichtlichen Entscheidung kann der Schuldner auch Einwendungen gegen den Anspruch selbst insoweit geltend machen, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Erlaß der gerichtlichen Entscheidung entstanden sind.

(2) Ist eine gerichtliche Entscheidung für vollstreckbar erklärt, so kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst in einem Verfahren nach § 767 der Zivilprozeßordnung nur geltend machen, wenn die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach Ablauf der Frist, innerhalb deren er Widerspruch hätte einlegen können (§ 1042 c Abs. 2, § 1042 d Abs. 1 der Zivilprozeßordnung), oder erst nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung entstanden sind, in der er Einwendungen spätestens hätte geltend machen müssen.

§ 5

(1) Macht der Schuldner gegenüber dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung geltend, daß er gegen die gerichtliche Entscheidung, deren Vollstreckbarerklärung beantragt wird, einen Rechtsbehelf eingelegt habe, und weist er dies nach, so kann das Gericht, das über den Antrag zu entscheiden hat, das Verfahren der Vollstreckbarerklärung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf aussetzen. Das Gericht kann aber auch das Verfahren sogleich fortsetzen.

(2) Macht der Schuldner geltend, daß er einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung erst einlegen wolle, und weist er nach, daß die Frist für die Einlegung dieses Rechtsbehelfs nach dem Recht, das für das Gericht des Urteilsstaates maßgebend ist, noch nicht abgelaufen ist, so kann das Gericht, das über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung zu entscheiden hat, dem Schuldner eine Frist setzen, innerhalb deren er nachzuweisen hat, daß er den Rechtsbehelf eingelegt hat. Das Gericht kann aber auch das Verfahren sogleich aussetzen oder fortsetzen.

§ 6

Aus den für vollstreckbar erklärten gerichtlichen Entscheidungen findet die Zwangsvollstreckung statt, sofern die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt ist.

ZWEITER ABSCHNITT

Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung

§ 7

(1) Wird eine gerichtliche Entscheidung nach der Vollstreckbarerklärung in dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland aufgehoben oder abgeändert und kann der Schuldner diese Tatsache in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung nicht mehr geltend machen, so kann er die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung in einem besonderen Verfahren beantragen.

(2) Für die Entscheidung über den Antrag ist das Gericht ausschließlich zuständig, das in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung im ersten Rechtszug entschieden hat. Über den Antrag kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden; vor der Entscheidung ist der Gläubiger zu hören. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß, der dem Gläubiger und dem Schuldner von Amts wegen zuzustellen ist. Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde.

(3) Für die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung bereits getroffener Vollstrekkungsmaßregeln gelten §§ 769, 770 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

DRITTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für deutsche gerichtliche Entscheidungen

§ 8

Ist zu erwarten, daß ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil in dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland geltend gemacht werden soll, so darf das Urteil nicht in abgekürzter Form (§ 313 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung) hergestellt werden.

§ 9

(1) Will eine Partei ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil, das nach § 313 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung in abgekürzter Form hergestellt ist, in dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland geltend machen, so ist das Urteil auf ihren Antrag zu vervollständigen. Der Antrag kann bei dem Gericht schriftlich eingereicht oder mündlich zum Protokoll der Geschäftsstelle angebracht werden. Über den Antrag wird ohne mündliche Verhandlung entschieden.

(2) Zur Vervollständigung des Urteils sind der Tatbestand und die Entscheidungsgründe nachträglich anzufertigen, von den Richtern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben; der Tatbestand und die Entscheidungsgründe können auch von Richtern unterschrieben werden, die bei dem Urteil nicht mitgewirkt haben.

(3) Für die Berichtigung des nachträglich angefertigten Tatbestandes gilt § 320 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Jedoch können bei der Entscheidung über einen Antrag auf Berichtigung auch solche Richter mitwirken, die bei dem Urteil oder der nachträglichen Anfertigung des Tatbestandes nicht mitgewirkt haben.

(4) Für die Vervollständigung des Urteils werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 10

(1) Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 907) wird wie folgt geändert:

In § 37 wird nach Nummer 6 folgende Vorschrift eingefügt:

„6 a. die für die Geltendmachung im Ausland vorgesehene Vervollständigung der Entscheidung;"

(2) § 9 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 425) wird aufgehoben.

§ 11

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 12

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in Kraft.

Begründung

Das Abkommen vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen bedarf zu seiner Ausführung in der Bundesrepublik Deutschland eines Gesetzes. Wie bei den Vollstreckungsverträgen, die bereits zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten gelten — deutsch-schweizerisches Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 2. November 1929 (RGBl. 1930 II S. 1066), deutsch-italienisches Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 9. März 1936 (RGBl. 1937 II S. 145), deutsch-österreichischer Vertrag über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 6. Juni 1959 (BGBl. 1960 II S. 1245) und bei dem deutsch-belgischen Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 30. Juni 1958, dessen Ratifikation bevorsteht (BGBl. 1959 II S. 765) —, ist wiederum ein besonderes Ausführungsgesetz erforderlich. Ohne eine ausdrückliche Regelung würden Entscheidungen der Gerichte des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in dem Urteilsverfahren nach den §§ 722, 723 ZPO für vollstreckbar zu erklären sein. Dieses Verfahren wird gemeinhin nur bei der Vollstreckbarerklärung gerichtlicher Entscheidungen solcher Staaten angewendet, zu denen keine vertraglichen Beziehungen bestehen. Artikel IX Abs. 2 Satz 1 des deutsch-britischen Vollstreckungsabkommens verpflichtet beide Vertragsstaaten, für die Vollstreckbarerklärung ein einfaches und beschleunigtes Verfahren vorzusehen Das umständliche Verfahren nach den §§ 722, 723 ZPO wäre mit dieser Verpflichtung nicht zu vereinbaren. Deshalb wird wie bei der Ausführung der erwähnten anderen zweiseitigen Vollstreckungsverträge ein erleichtertes Verfahren der Vollstreckbarerklärung eröffnet. Der Entwurf lehnt sich hierbei an die bereits geltenden Ausführungsvorschriften an — Verordnung zur Ausführung des deutsch-schweizerischen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 23. August 1930 (RGBl. II S. 1209), Verordnung zur Ausführung des deutsch-italienischen Abkommens über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 18. Mai 1937 (RGBl. II S. 143), Gesetz zur Ausführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 30. Juni 1958 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 26. Juni 1959 (BGBl. I S. 425), das nach der Ratifikation des deutsch-belgischen Abkommens demnächst in Kraft treten wird (§ 15 a. a. O.), und Gesetz zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 8. März 1960 (BGBl. I S. 169).

Wie schon bei dem Ausführungsgesetz zu dem deutsch-österreichischen Vollstreckungsvertrag könnte sich die Frage erheben, ob es nicht zweckmäßig sei, die bereits geltenden Vorschriften und die jetzt vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen in einem einheitlichen Gesetz zusammenzufassen, das allgemein die Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen im Anschluß an einen Staatsvertrag regeln würde. Die Zeit für die Verwirklichung einer solchen Idee ist indes auch heute noch nicht gekommen. Einmal weisen die einzelnen Ausführungsgesetze Verschiedenheiten auf, die jeweils durch die Eigenheiten der Vollstreckungsverträge bedingt sind. So sind zum Beispiel in § 3 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Vollstreckungsvertrag besondere Vorschriften über die Vollstreckung österreichischer Titel, bei denen nur die Exekution zur Sicherstellung zulässig ist, enthalten, die in anderen Ausführungsgesetzen nicht erforderlich waren und auch in den vorliegenden Entwurf nicht aufgenommen worden sind. Zum anderen ist damit zu rechnen, daß die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Entwicklung in Europa in nächster Zeit weitere zweiseitige Vollstreckungsverträge abschließen wird. Der vorläufige Entwurf eines Vertrages mit dem Königreich Griechenland ist bereits am 2. Juni 1960 paraphiert worden; Verhandlungen über den Abschluß eines Vollstreckungsvertrages bahnen sich mit Norwegen, den Niederlanden und Frankreich an. Ferner haben innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft kürzlich erste Beratungen über ein mehrseitiges Vollstreckungsübereinkommen begonnen; die IX. Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht hat sich auf Wunsch des Europarates im Oktober 1960 ebenfalls mit dieser Frage beschäftigt. Da somit auf diesem Gebiete weitere Veränderungen zu erwarten sind, erscheint es ratsam, zunächst noch abzuwarten, bis weitere Vollstrekkungsverträge abgeschlossen werden und sich dabei nach und nach eine gemeinsame Linie für ein deutsches Ausführungsgesetz ergibt.

In dem Ausführungsgesetz werden die Fragen gelöst, die sich bei der Anwendung des Vertrages ergeben und die im deutschen Recht bisher nicht geregelt sind. So ist es notwendig, besondere Vorschriften über die Aussetzung des Verfahrens zu schaffen, wenn der Schuldner nachweist, daß er die

Entscheidung, die in dem Urteilsstaat ergangen ist, angefochten hat oder noch anfechten kann (§ 5). Ferner ist die Aufhebung oder Änderung der Vollstreckbarerklärung zu regeln für den Fall, daß der Schuldtitel, der für vollstreckbar erklärt worden ist, später aufgehoben oder abgeändert wird (§ 7). Schließlich ist darauf Bedacht zu nehmen, daß deutsche Versäumnis- und Anerkenntnisurteile, die gemeinhin keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe enthalten, wegen Artikel VI Abs. 2 Buchtsabe a des Abkommens vervollständigt werden (§§ 8, 9).

Zu den einzelnen Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

ERSTER ABSCHNITT

Vollstreckbarerklärung gerichtlicher Entscheidungen

In dem Ersten Abschnitt sind die Vorschriften enthalten, die sich auf die Vollstreckbarerklärung der Entscheidungen, die von Gerichten im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland erlassen worden sind, in der Bundesrepublik Deutschland beziehen. Nach dem deutsch-britischen Vollstrekkungsabkommen kommen für die Vollstreckung in der Bundesrepublik Deutschland nur gerichtliche Entscheidungen in Betracht (Artikel I Abs. 3, Artikel II Abs. 1, Artikel V, VII bis IX). Gerichtliche Vergleiche brauchen unter den Titeln aus dem Vereinigten Königreich nicht erwähnt zu werden, weil das angelsächsische Recht sie anders als das deutsche Recht nicht kennt; in Großbritannien und Nordirland ergeht, falls die Parteien vergleichsbereit sind, eine gerichtliche Entscheidung in der Form des „judgment by consent".

Zu § 1

In § 1 wird die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Vollstreckbarerklärung gerichtlicher Entscheidungen, die in dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland ergangen sind, in Anlehnung an § 1 des Ausführungsgesetzes zu dem deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommen vom 26. Juni 1959 (BGBl. I S. 425) und an § 1 des Ausführungsgesetzes zu dem deutsch-österreichischen Vollstreckungsvertrag vom 8. März 1960 (BGBl. I S. 169) geregelt.

Der Entwurf weicht jedoch in § 1 Abs. 1 von diesen beiden Vorbildern ab. Artikel VII Abs. 1 des deutsch-britischen Abkommens sieht bereits vor, daß für die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung nur das Landgericht — nicht auch das Amtsgericht — sachlich zuständig ist. An sich brauchte diese Vorschrift nicht in das Ausführungsgesetz aufgenommen zu werden, weil Artikel VII Abs. 1 mit dem Inkrafttreten des Abkommens bereits zu innerstaatlichem Recht wird. § 1 Abs. 1 ist jedoch in den Entwurf aufgenommen worden, um den gewohnten Aufbau der bisherigen Ausführungsgesetze beizubehalten und dem deutschen Richter die Prüfung der Zuständigkeitsfrage zu erleichtern. Ähnliches gilt für § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes. Er hat sein Vorbild in den Artikeln 1 der Ausführungsverordnungen zu dem deutsch-schweizerischen und dem deutsch-italienischen Vollstreckungsabkommen sowie in den Absätzen 2 der §§ 1 der Ausführungsgesetze zu dem deutsch-belgischen und dem deutsch-österreichischen Vollstreckungsvertrag; ihm mußte jedoch ein anderer Inhalt gegeben werden. Die örtliche Zuständigkeit ist bereits durch Artikel VII Abs. 1 des deutsch-britischen Abkommens selbst vorbestimmt.

Zu § 2

Wie bereits in der Einleitung bemerkt worden ist, soll das Verfahren der Vollstreckbarerklärung gegenüber dem gewöhnlichen Verfahren nach den §§ 722, 723 ZPO wesentlich vereinfacht werden. Deshalb wird die Regelung übernommen, die sich bei der Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche bewährt hat. Für den Gang des Verfahrens genügt es, wie in den früheren Ausführungsvorschriften (Artikel 2 der Ausführungsverordnungen zum deutsch-schweizerischen und zum deutsch-italienischen Vollstreckungsabkommen sowie §§ 2 der Ausführungsgesetze zum deutsch-belgischen und zum deutsch-österreichischen Vollstreckungsabkommen) auf § 1042 a Abs. 1, §§ 1042 b, 1042 c und 1042 d ZPO zu verweisen. Damit ist die Möglichkeit gegeben, daß über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung im allgemeinen ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß entschieden werden kann (§ 1042 a Abs. 1 Satz 1 ZPO). Hervorzuheben ist, daß der Schuldner in jedem Falle vor der Entscheidung gehört werden muß (§ 1042 a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 ZPO).

Sind die Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung gegeben, so wird die ausländische Entscheidung für vollstreckbar erklärt (vgl. § 1042 c Abs. 1 ZPO für die Entscheidung durch Beschluß).

Zu § 3

In § 3 sind wie in den Artikeln 3 der Ausführungsverordnungen zum deutsch-schweizerischen und zum deutsch-italienischen Vollstreckungsabkommen und wie in den §§ 4 der Ausführungsgesetze zum deutsch-belgischen und zum deutsch-österreichischen Vollstreckungsabkommen gewisse Tatbestände behandelt, die bei der Vollstreckbarerklärung nach dem innerstaatlichen Recht (§§ 726, 727 ZPO) Bedeutung erlangen können. Hierher gehören die Fälle, in denen die Vollstreckung von dem Eintritt einer Bedingung abhängig oder erst nach Ablauf einer Frist zulässig ist oder in denen sie für oder gegen einen Rechtsnachfolger durchgeführt werden soll (vgl. Artikel I Abs. 5 des deutsch-britischen Abkommens). Die Frage, ob z. B. die Bedingung für die Vollstreckung eingetreten ist, beurteilt sich entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Zivilprozeßrechts nach dem Rechte des Urteilsstaates. Deshalb wird in § 3 Satz 1 insoweit ausdrücklich auf dieses Recht verwiesen.

In Satz 3 wird entsprechend § 731 ZPO Vorsorge getroffen, daß ein Antrag auf Vollstreckbarerklä-

rung nicht deshalb abgelehnt werden muß, weil die erforderlichen Nachweise nicht durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden erbracht werden können. Für einen solchen Fall ist die mündliche Verhandlung vorgesehen; von ihr ist die erforderliche Klärung zu erwarten.

Zu § 4

Nach einem allgemein anerkannten Grundsatz des internationalen Zivilprozeßrechts brauchen Einwendungen gegen den in einem ausländischen Schuldtitel festgestellten Anspruch nicht notwendig in dem Heimatstaat des Titels vorgebracht zu werden; sie können in bestimmtem Umfange auch in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung vor den Gerichten des Vollstreckungsstaates geltend gemacht werden. Auf diesem Grundsatz, der in der Rechtsprechung des Reichsgerichts in dem Urteilsverfahren nach § 723 ZPO anerkannt worden ist (RGZ Bd. 13 S. 348, Bd. 114 S. 173, Bd. 165 S. 374 ff.), beruhen die Artikel 4 der Ausführungsverordnungen zu dem deutsch-schweizerischen und dem deutsch-italienischen Vollstreckungsabkommen sowie die §§ 5 der Ausführungsgesetze zu dem deutsch-belgischen und dem deutsch-österreichischen Vollstreckungsabkommen. Von dieser gefestigten Auffassung geht auch der vorliegende Entwurf aus. Jedoch wird von den Artikeln 4 der Ausführungsverordnungen zu dem deutsch-schweizerischen und dem deutsch-italienischen Vollstreckungsabkommen insofern abgewichen, als der Schuldner mit den Einwendungen nicht allein auf den Rechtsbehelf des Widerspruchs gegen die Vollstreckbarerklärung verwiesen, sondern ermächtigt wird, die Einwendungen alsbald gegenüber dem Antrag des Gläubigers auf Vollstreckbarerklärung vorzubringen. Es wäre umständlich und nicht zu vertreten, zunächst die Vollstreckbarerklärung auszusprechen und erst dann die Einwendungen des Schuldners mit dem Ergebnis zu berücksichtigen, daß die Vollstreckbarerklärung aufzuheben und der Antrag auf Vollstreckbarerklärung zurückzuweisen wäre, wie es bei einer inhaltlichen Übernahme der Artikel 4 der genannten Ausführungsverordnungen der Fall sein würde. Der Entwurf folgt vielmehr hier der neuen Regelung, die in den §§ 5 der Ausführungsgesetze zu dem deutsch-belgischen und dem deutsch-österreichischen Vollstreckungsabkommen enthalten ist.

Der Rahmen, in dem Einwendungen gegen den Anspruch selbst zulässig sind, wird in Absatz 1 ebenso wie in den Absätzen 1 der §§ 5 der Ausführungsgesetze zu dem deutsch-belgischen und dem deutsch-österreichischen Vollstreckungsabkommen nur in den Grundzügen festgelegt. Die einzelnen denkbaren Fälle sind zu verschieden gelagert, als daß die Frage erschöpfend geregelt werden könnte. Es ist nur Vorsorge zu treffen, daß eine sachlich nicht gerechtfertigte Vollstreckbarerklärung vermieden wird.

Andererseits muß die Möglichkeit, daß der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst schon in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung vorbringen kann, gegen die andere, daß er solche Einwendungen erst später im Wege der Vollstreckungsgegenklage geltend macht, näher abgegrenzt werden. Nach den Artikeln 4 der Ausführungsverordnungen zu dem deutsch-schweizerischen und dem deutsch-italienischen Vollstreckungsabkommen konnte der Schuldner frei wählen. Eine solche Lösung befriedigt nicht recht, weil sie im Einzelfall zu einer Aufeinanderfolge von zwei Verfahren, nämlich dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung und der Vollstreckungsgegenklage führen kann. Mit dem Grundsatz der Prozeßwirtschaftlichkeit, der eine solche Häufung von Verfahren verbietet, soweit die Belange des Schuldners gewahrt bleiben, ist eher die neue Lösung vereinbar, die in den Absätzen 3 der §§ 5 der Ausführungsgesetze zu dem deutsch-belgischen und dem deutsch-österreichischen Vollstreckungsabkommen enthalten ist. Es wird danach dem Schuldner im Grundsatz die Verpflichtung auferlegt, alle Einwendungen, die in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung berücksichtigt werden könnten, in diesem Verfahren auch vorzubringen. Diese Regelung beruht auf dem Gedanken, daß einem Schuldner, dem die Möglichkeit eingeräumt wird, in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung Einwendungen gegen den Anspruch selbst geltend zu machen, auch zugemutet werden kann, hiervon Gebrauch zu machen. Der Schuldner ist also gehalten, in einem Beschlußverfahren, das nach § 2 des Entwurfs in Verbindung mit § 1042 a Abs. 1 Satz 2 ZPO eingeleitet wird, alle Einwendungen, deren Gründe vor Ablauf der Widerspruchsfrist (§ 1042 d Abs. 1 ZPO) entstanden sind, bis zum Ablauf dieser Frist geltend zu machen. Einwendungen, die bis zu diesem Zeitpunkt hätten geltend gemacht werden können, sind später in einem Verfahren nach § 767 ZPO nicht mehr zulässig. Deshalb kann die Vollstreckungsgegenklage, wie sich aus Absatz 2 ergibt, nach einem voraufgegangenen Beschlußverfahren nur auf solche Einwendungen gestützt werden, deren Gründe erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist entstanden sind. Wird über einen Antrag auf Vollstreckbarerklärung im Urteilsverfahren entschieden (§ 2 des Ausführungsgesetzes, § 1042 a Abs. 1 Satz 2, § 1042 c Abs. 2 ZPO), so dürfen im Wege der Vollstreckungsgegenklage nur solche Einwendungen gegen den Anspruch selbst geltend gemacht werden, die nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung entstanden sind, in der sie spätestens hätten geltend gemacht werden müssen. Diese Regelung steht mit derjenigen in Einklang, die in § 767 ZPO für das allgemeine Prozeßverfahren enthalten ist.

Der Entwurf sieht, wiederum in Übereinstimmung mit den §§ 5 der Ausführungsgesetze zu dem deutsch-belgischen und dem deutsch-österreichischen Vollstreckungsabkommen, davon ab, neben der prozessualen Behandlung von Einwendungen gegen den Anspruch selbst auch diejenige von Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel (§§ 732, 768 ZPO) zu regeln, wie es in den Artikeln 4 der Ausführungsverordnungen zu dem deutsch-schweizerischen und dem deutsch-italienischen Vollstreckungsabkommen geschehen ist. Solche Einwendungen (z. B. der Einwand, daß die Vollstreckbarkeit des Titels aufgehoben oder daß der Gläubiger nicht legitimiert sei), die bei einem deutschen Schuldtitel

zu einem Antrag nach § 732 ZPO oder zu einer Klage nach § 768 ZPO berechtigen würden, müssen in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung erhoben werden, da sie Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung betreffen. Soweit sie sich gegen die Vollstreckungsklausel zu der Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung richten, sind sie erst denkbar, nachdem diese Klausel erteilt ist, so daß sie in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung selbst noch nicht geltend gemacht werden können.

Zu § 5

Nach Artikel V in Verbindung mit Artikel I Abs. 3 des deutsch-britischen Vollstreckungsabkommens können auch Entscheidungen, die noch nicht rechtskräftig sind, für vollstreckbar erklärt werden. Ferner ist der Fall zu berücksichtigen, daß selbst eine rechtskräftige Entscheidung mit einem außerordentlichen Rechtsbehelf angefochten wird. Artikel V Abs. 1 Unterabsatz 2 des Abkommens eröffnet die Möglichkeit, die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung auszusetzen, wenn der Schuldner die gerichtliche Entscheidung im Urteilsstaate mit ordentlichen oder außerordentlichen Rechtsbehelfen angefochten hat oder noch anfechten kann. Durch § 5 des Ausführungsgesetzes soll der Schuldner davor geschützt werden, daß ihm aus der Vollstreckung einer Entscheidung, die auf Grund eines Rechtsbehelfs nachträglich aufgehoben wird, Nachteile entstehen.

Absatz 1 regelt den Fall, daß der Schuldner gegenüber dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung nachweist, er habe vor einem Gericht im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland bereits einen Rechtsbehelf eingelegt. Hier kann das deutsche Gericht nach seinem Ermessen ungeachtet dieses Vorbringens das Verfahren der Vollstreckbarerklärung fortsetzen, also unter Umständen dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung sogleich stattgeben, oder aber das Verfahren der Vollstreckbarerklärung aussetzen.

Absatz 2 betrifft den Fall, daß der Schuldner einen Rechtsbehelf zwar noch nicht eingelegt hat, daß er aber vorträgt, er wolle von einem Rechtsbehelf Gebrauch machen. Der Schuldner hat hier nachzuweisen, daß ihm ein Rechtsbehelf noch offensteht. Bevor das deutsche Gericht die Entschließung trifft, ob es das Verfahren ungeachtet dieses Vorbringens fortsetzen oder aussetzen will, kann es dem Schuldner eine Frist bestimmen, innerhalb deren er nachweisen muß, ob er von dem Rechtsbehelf Gebrauch gemacht hat. Eine solche Auflage wird sich immer dann empfehlen, wenn dem deutschen Gericht der Sachverhalt für eine Entschließung über die Aussetzung oder die Fortsetzung des Verfahrens noch nicht genügend geklärt erscheint.

Hervorzuheben ist, daß der Antrag auf Vollstreckbarerklärung in den beiden Fällen, die in den Absätzen 1 und 2 behandelt sind, wegen des dort erwähnten Vorbringens des Schuldners nach Artikel V Abs. 1 Unterabsatz 2 nicht abgelehnt werden darf.

Zu § 6

Aus der gerichtlichen Entscheidung, die in dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland ergangen ist, kann die Zwangsvollstreckung im Inland erst betrieben werden, nachdem diese Entscheidung für vollstreckbar erklärt worden ist. Mit der Vollstreckbarerklärung entsteht ein neuer Zwangsvollstreckungstitel, der in § 794 ZPO und anderen Vorschriften noch nicht enthalten ist. Deshalb war wie in § 6 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zu dem deutsch-österreichischen Vollstreckungsvertrag eine besondere Bestimmung zu schaffen, welche die Liste der Vollstreckungstitel ergänzt.

ZWEITER ABSCHNITT

Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung

In diesem Abschnitt sind die Folgen näher geregelt, die sich für die Vollstreckbarerklärung im Inland ergeben, wenn die ihr zugrunde liegende gerichtliche Entscheidung im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland aufgehoben oder abgeändert wird.

Zu § 7

Die Vollstreckungskraft der im Vereinigten Königreich ergangenen Entscheidung und die Vollstreckbarerklärung im Inland stehen in engem Zusammenhang. Hat die Entscheidung in ihrem Ursprungsland die Vollstreckungskraft aus irgendeinem Grunde verloren, so kann auch die inländische Vollstreckbarerklärung keinen Bestand mehr haben. In der Regel wird der Schuldner wohl in der Lage sein, noch im Laufe des Verfahrens der Vollstreckbarerklärung, z. B. im Wege des Widerspruchs (§ 2 des Ausführungsgesetzes in Verbindung mit § 1042 c Abs. 2 ZPO) geltend zu machen, daß der für vollstreckbar zu erklärende Titel aufgehoben oder abgeändert sei. Vorsorge ist für den Fall zu treffen, daß es dem Schuldner nicht mehr möglich ist, die Aufhebung oder Abänderung des Titels in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung vorzubringen. Alsdann muß die Vollstreckbarerklärung, die nunmehr der Grundlage entbehrt, nachträglich in einem besonderen Verfahren beseitigt werden.

Im deutschen Recht ist bisher nur der Fall geregelt, daß ein ausländischer Schiedsspruch nach der Vollstreckbarerklärung im Ausland aufgehoben wird. Für ihn sieht § 1044 Abs. 4 ZPO vor, daß die Vollstreckbarerklärung auf eine förmliche Klage aufzuheben ist. Bei anderen Titeln kommt die Vollstrekkungsgegenklage nach § 767 ZPO in Betracht (vgl. Stein-Jonas-Schönke-Pohle: Kommentar zur ZPO, 18. Aufl., § 723 Anm. I 3). Der Schuldner muß also stets im Wege der Klage vorgehen. Nachdem für das Verfahren der Vollstreckbarerklärung selbst grundsätzlich das erleichterte Beschlußverfahren vorgesehen wird, ist es geboten, auch das Verfahren der Aufhebung oder Abänderung der Vollstreck-

barerklärung zu vereinfachen, wie dies bereits in den Ausführungsgesetzen zu dem deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommen (§ 6) und zu dem deutsch-österreichischen Vollstreckungsvertrag (§ 7) geschehen ist. Es soll also in jedem Falle bei dem Beschlußverfahren verbleiben. Dies erscheint sachgerecht und auch tragbar, weil jeweils nur über eindeutige Tatbestände zu entscheiden sein wird.

Nach Absatz 2 ist für das Verfahren, in dem die Aufhebung oder Abänderung beantragt wird, das Gericht ausschließlich zuständig, das in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung im ersten Rechtszuge entschieden hat. Damit wird die ursprüngliche Zuständigkeit aus Gründen der Zweckmäßigkeit auch für das Aufhebungs- oder Abänderungsverfahren beibehalten, wie das auch in § 767 Abs. 1 ZPO vorgesehen ist.

Der Schuldner kann sich vor weiteren, an sich unberechtigten Vollstreckungsmaßnahmen dadurch schützen, daß er gemäß Absatz 3 die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung bereits getroffener Vollstreckungsmaßregeln beantragt. Wie sich aus der Bezugnahme auf § 769 ZPO ergibt, kann er sich in dringenden Fällen auch an das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht wenden, noch bevor das Verfahren bei dem Gericht eingeleitet ist, das für die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung zuständig ist.

Wird die Vollstreckbarerklärung aufgehoben, so wird dem Schuldner regelmäßig wegen der vorzeitigen Vollstreckung ein Anspruch auf Herausgabe des Erlangten oder auf Schadensersatz gegen den Gläubiger zustehen. Die Grundlage für diesen Anspruch bildet § 717 Abs. 2 oder Abs. 3 ZPO, falls die vorläufige Vollstreckbarerklärung aus Gründen, die allein in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung liegen, aufgehoben wird, z. B. deshalb, weil die Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung nicht gegeben waren. Wird dagegen die Vollstreckbarerklärung deshalb aufgehoben, weil die ausländische gerichtliche Entscheidung ihrerseits aufgehoben worden ist, so beurteilt sich die Frage, ob und in welchem Umfange dem Schuldner ein Anspruch gegen den Gläubiger zusteht, entsprechend den Grundsätzen des internationalen Privatrechts nach dem Rechte des Urteilsstaates. Mit diesem Fall wird in der Praxis kaum zu rechnen sein, da im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtliche Entscheidungen im Rechtsmittelwege nur selten aufgehoben werden. Daraus erklärt es sich, daß die Haftung bei vorzeitiger Vollstreckung im Vereinigten Königreich gesetzlich nicht geregelt ist. Sie ist in der Rechtsprechung vereinzelt behandelt. Diese gewährt dem Schuldner grundsätzlich einen Bereicherungsanspruch, in besonderen Fällen, in denen dem aufgehobenen Urteil schwere Mängel anhafteten, einen Schadensersatzanspruch. Die Entscheidung hängt davon ab, wie der einzelne Fall jeweils gelagert ist. Deshalb kann ein allgemeiner Hinweis auf die Rechtslage, wie er in § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommen und in § 8 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Vollstreckungsvertrag enthalten ist, nicht gegeben werden.

DRITTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für deutsche gerichtliche Entscheidungen

Will der Gläubiger einen Antrag auf Registrierung der deutschen Entscheidung in Großbritannien stellen, so muß er nach Artikel VI Abs. 2 Buchstabe a des Abkommens eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung vorlegen, die mit Gründen versehen ist. Ist die deutsche Entscheidung nicht mit Gründen versehen, so können diese in einer besonderen Urkunde der Entscheidung angeschlossen werden. Es muß deshalb Vorsorge getroffen werden, daß deutsche Entscheidungen, die nach innerstaatlichem Recht an sich ausnahmsweise keiner Begründung bedürfen, vervollständigt werden können. Im Dritten Abschnitt sind die hierfür erforderlichen Vorschriften enthalten. Diese lehnen sich an die §§ 8 und 9 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-belgischen Vollstrekkungsabkommen an, damit auch hier die Einheitlichkeit der Regelungen gewahrt bleibt.

Zu § 8

Versäumnis- oder Anerkenntnisurteile, bei denen § 313 Abs. 3 ZPO eine Ausnahme von dem Begründungszwang vorsieht, dürfen nicht in abgekürzter Form hergestellt werden, wenn zu erwarten ist, daß sie im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland geltend gemacht werden. Ob mit einer Vollstreckung im Vereinigten Königreich zu rechnen ist, wird sich vielfach aus dem Vorbringen im Prozeß entnehmen lassen. Es wird vornehmlich Sache des Klägers sein, dem Gericht rechtzeitig Näheres vorzutragen.

Zu § 9

Ist ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil, das im Vereinigten Königreich geltend gemacht werden soll, in abgekürzter Form hergestellt worden, z. B. weil im Zeitpunkt seines Erlasses mit einer Vollstreckung in Großbritannien und Nordirland noch nicht zu rechnen war, so kann es in dem Verfahren, das in § 9 näher geregelt wird, vervollständigt werden. Für die nachträgliche Herstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe bedarf es lediglich eines Antrags der Partei, die das Urteil in dem Vereinigten Königreich geltend machen will. Da die Vervollständigung des Urteils für den sachlichen Gegenstand des Verfahrens, das bereits abgeschlossen ist, ohne Bedeutung ist, erscheint es nicht erforderlich, für den Antrag in den Fällen, in denen für den Rechtsstreit selbst Anwaltszwang bestanden hat, die Vertretung durch einen Anwalt zwingend vorzuschreiben. Nach Absatz 1 Satz 2 soll es genügen, daß der Antrag schriftlich oder vor der Geschäftsstelle zu Protokoll gestellt wird. Ein besonderes förmliches Verfahren ist für die Vervollständigung nicht vorgesehen. Die erforderlichen Unterlagen sind in den Akten des Gerichts bereits vorhanden. Irgendwelche Streitpunkte unter den Parteien sind nicht zu entscheiden; deshalb ist auch eine vorherige Anhörung des Gegners nicht zwingend vorgeschrieben. Bei der nachträglichen Herstellung von Tatbestand und Entscheidungsgründen,

die sich nur auf den Akteninhalt zu stützen braucht, bedarf es nicht der Mitwirkung der Richter, welche die Entscheidung erlassen haben. Tatbestand und Entscheidungsgründe können daher auch von anderen Richtern abgefaßt und unterschrieben werden (Absatz 2). Über den Antrag wird ohne mündliche Verhandlung entschieden (Absatz 1 Satz 3).

Wenn auch bei der nachträglichen Herstellung des Tatbestandes wohl kaum je ein Bedürfnis für eine Berichtigung auftreten wird, so soll diese Möglichkeit gleichwohl in Rechnung gestellt werden. Deshalb ist in Absatz 3 vorgesehen, daß § 320 ZPO in solchen Ausnahmefällen entsprechend anzuwenden ist. Damit ist zugleich dem Schuldner die Möglichkeit eingeräumt, irgendwelche Unrichtigkeiten, die ihn in seiner Rechtsstellung berühren könnten, rechtzeitig zu rügen. Auch aus diesem Grunde kann seine Anhörung vor der nachträglichen Herstellung des Tatbestandes regelmäßig entbehrt werden.

In Absatz 4 wird klargestellt, daß für die nachträgliche Herstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe Gerichtsgebühren nicht erhoben werden; besondere Gebühren kämen auch nicht in Ansatz, wenn das Urteil sogleich in vollständiger Form hergestellt worden wäre. Die Gebühren des Rechtsanwalts sollen ebenso wie bei der Berichtigung oder Ergänzung eines Urteils durch die Gebühren, die bereits im Rechtszug entstanden sind, abgegolten sein. Diese Regelung ist in § 10 des Ausführungsgesetzes enthalten.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

Der Schlußabschnitt enthält Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte, über die Zuständigkeit, die Berlin-Klausel und bestimmt den Zeitpunkt, zu dem das Ausführungsgesetz in Kraft treten soll.

Besondere Vorschriften über die Gerichtskosten, die im Verfahren der Vollstreckbarerklärung britischer Schuldtitel entstehen, brauchen in den Entwurf nicht aufgenommen zu werden, weil § 12 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommen und § 10 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Vollstreckungsvertrag einen neuen § 37 a in das Gerichtskostengesetz eingefügt haben, der diese Frage allgemein regelt. Die Gebühren des Rechtsanwalts im Verfahren der Vollstreckbarerklärung sind durch den neuen § 47 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte geregelt, der auf § 12 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommen und auf § 10 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Vollstreckungsvertrag beruht.

Zu § 10

Nach § 9 Abs. 4 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommen wird die Tätigkeit des Rechtsanwalts ebenso wie bei der Berichtigung oder Ergänzung eines Urteils (vgl. § 37 Nr. 6 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte) auch bei der nachträglichen Herstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe durch die Gebühren, die bereits im Rechtszug entstanden sind, abgegolten. In Absatz 1 ist die gleiche Regelung für die Vervollständigung einer Entscheidung nach § 9 dieses Ausführungsgesetzes vorgesehen. Bei dieser Gelegenheit werden die beiden gleichartigen Vorschriften zusammengefaßt und als Nummer 6 a des § 37 in die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte eingefügt. Daher wird in Absatz 2 gleichzeitig § 9 Abs. 4 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommen aufgehoben.

Zu § 11

Diese Vorschrift ermöglicht es, daß das Ausführungsgesetz auch im Land Berlin in Kraft gesetzt werden kann.

Zu § 12

Das Ausführungsgesetz soll gleichzeitig mit dem deutsch-britischen Vollstreckungsabkommen in Kraft treten. Der Zeitpunkt, an dem das Abkommen nach seinem Artikel XIII Satz 3 in Kraft tritt, wird nach Artikel 3 des Zustimmungsgesetzes zu dem Abkommen im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben.

*

Bund und Länder werden durch das Gesetz nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.